

(3) Der Zentralen Fachkommission gehören zusätzlich je ein Vertreter des Magistrats und der Vereinigung Volkseigener Güter Groß-Berlin als ständige Mitglieder an.

(4) Die in Frage kommenden Mitglieder sind vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die Zentrale Fachkommission und von den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik den Vorsitzenden der Räte der Bezirke für die Bezirks-Fachkommissionen vorzuschlagen.

(5) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, die Mitglieder der Bezirks-Fachkommissionen sind von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu berufen.

(6) Den Vorsitz führen

- a) in der Zentralen Fachkommission der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- b) in der Bezirks-Fachkommission der Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

#### § 4

Für die Durchführung der Erntermittlung sind den Schätzungs- und Fachkommissionen der Kreise und Bezirke

- a) Kraftfahrzeuge von den Räten der Kreise und Bezirke,
- b) Treibstoff vom Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen

zur Verfügung zu stellen.

#### § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Plankommission.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 30. Juni 1951 über die Ermittlung der Ernteerträge in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 654) und der § 23 der Direktive des Präsidiums des Ministerrates vom 18. Mai 1953 über die Einbringung der Ernte und die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 737) werden außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. Juni 1953.

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission

Grotewohl

Leuschner  
Vorsitzender

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge.

Vom 25. Juni 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 827) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Von den Kreisschätzungscommissionen sind die Roherträge folgender Hauptkulturen unmittelbar vor der Ernte zu schätzen: Getreide, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Hackfrüchte, Feldfutterpflanzen und Wiesen.

(2) Für die einzelnen Kulturen werden Anöauschwerpunkte nach Ertragsgebieten festgelegt, die in Bodengüteklassen und Bodenartengruppen unter Berücksichtigung der regionalen klimatischen Verhältnisse gegliedert sind.

(3) In jedem Ertragsgebiet werden die Schwerpunktgemeinden mit den Flächen der in Frage kommenden Kulturen auf Grund eines Organisationsplanes vor der Schätzung festgelegt.

(4) Die Schätzung wird nach einem periodisch spezifizierten Arbeitsplan durchgeführt.

Die Roherträge sind als Naturalerträge ohne Berücksichtigung etwaiger während und nach der Ernte eintretender Verluste in jeder Schwerpunktgemeinde auf den Anbauflächen der einzelnen Kulturen zu schätzen.

Jedes Kommissionsmitglied muß sich ein Urteil darüber bilden, welchen Ertrag es nach dem jeweiligen Stand der in Frage kommenden Kulturen für wahrscheinlich hält, wenn die Wachstumsbedingungen, die Witterungsverhältnisse, der Schädlings- und Krankheitsbefall bis zur Bergung der Ernte normal bleiben würden.

Die Schätzungen in den Schwerpunktgemeinden sind besonders sorgfältig durchzuführen, da sie die Basis für das in Frage kommende Ertragsjahr sind.

(5) Nach erfolgter Schätzung ist für jedes Ertragsgebiet der Durchschnittsnektarertrag zu berechnen und an Ort und Stelle von der Kommission in Gegenwart des verantwortlichen Kreisstatistikers oder seines Stellvertreters zu bestätigen.

Für die späten Hackfrüchte werden zwei Schätzungen durchgeführt.

#### § 2

(1) Um die Realität der geschätzten Roherträge zu prüfen, sind in jedem Ertragsgebiet, insbesondere bei vorher zu bestimmenden Volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Quadratmeterproben zu nehmen, im Durchschnitt etwa je 10 Proben je Ertragsgebiet von Winter- und Sommergetreide.